

4. Was ist im Sinne des § 120 St.G.B.'s unter vorsätzlicher Befreiung eines Gefangenen zu verstehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 16. November 1900 g. G. Rep. 3238/00.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Waldenburg.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Gefangenenbefreiung findet in dem vorliegenden Sachverhalte keine ausreichende Unterlage.

Festgestellt ist folgendes:

Bei einer gelegentlich einer Tanzmusik im Schützenhause zu W. entstandenen Schlägerei haben zwei städtische Nachtwächter den Schlepper B. wegen angeblicher Beteiligung an der Schlägerei verhaftet und aus dem Saale nach dem Hofe gebracht. Hier verlangte, wie es im Urteile weiter heißt, der Angeklagte die Freigabe des B., indem er

letzteren am Arme faßte, auch behauptete, derselbe hätte nichts gemacht. B. ist im ferneren Verlaufe des Vorganges auch von den Nachwächtern losgelassen worden; dieselben sind jedoch, wie angenommen, dazu nicht durch das Verhalten des Angeklagten, sondern durch andere Umstände bestimmt worden. Hiernach gelangt die Vorinstanz zu dem Ergebnisse, daß zwar keine vollendete, wohl aber eine versuchte Gefangenenbefreiung vorliege, weil in dem Verhalten des Angeklagten „bereits der Anfang der Ausführung seines Vorhabens, B. zu befreien“, enthalten gewesen sei.

Dieser jeder näheren Begründung entbehrende Auspruch erweckt im Zusammenhalte mit der eben wiedergegebenen dürftigen Sachdarstellung erheblichen Zweifel, ob die Strafkammer von einer richtigen Auffassung bezüglich des Begriffes der vorsätzlichen Befreiung in der Bedeutung des § 120 St.G.B.'s ausgegangen ist. Dieser Begriff ist hier nicht besonders definiert. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß es zu unhaltbaren Konsequenzen führen würde, wollte man unterschiedslos jede Handlung, in welcher der Wille, einen Gefangenen frei zu machen, zum Ausdruck kommt, im Sinne des Gesetzes als eine auf „Befreiung“ gerichtete ansehen. Schon die Einreihung des Vergehens der Gefangenenbefreiung unter die Delikte, welche in der Überschrift des Abschn. 6 Tl. II St.G.B.'s als „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ gekennzeichnet werden, weist darauf hin, daß die Vorschrift des § 120 a. a. O. nur solche Handlungen vor Augen hat, welche einen Angriff gegen die in der Gefangenhaltung einer Person zur Erscheinung kommende Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt in sich schließen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 244.

Soweit die Befreiung eines Gefangenen aus der Gewalt eines bewachenden Beamten in Frage kommt, kann ein solcher Angriff zweifellos nicht ohne weiteres schon dann angenommen werden, wenn ein Dritter dem Beamten gegenüber irgendwie das Verlangen kund gibt, daß der Gefangene freigelassen werde. Es muß vielmehr eine Willensbethätigung vorausgesetzt werden, die darauf abzielt, den Gefangenen der Gewalt des Beamten durch eine unberechtigte Gegenwirkung gegen dessen Amtsausübung zu entziehen, sei es, daß zu diesem Zwecke körperlicher Zwang angewendet wird, sei es, daß auf den Beamten psychisch durch Bedrohung eingewirkt, oder daß er durch

Täuschung zur Aufgabe der Gewalt über den Gefangenen veranlaßt werden soll.

Was vorliegend über das Verhalten des Angeklagten festgestellt ist, vermag jene Voraussetzung nicht zu erfüllen. In dem vom Angeklagten ausgesprochenen Verlangen der Freigabe des B. ist für sich allein noch nicht ein Angriff gegen die Amtsausübung der Nachtwächter zu erblicken. Ob aber die Vorinstanz aus der Thatsache, daß Angeklagter gleichzeitig den B. am Arme gefaßt hat, noch etwas Weiteres in dieser Richtung folgern zu können gemeint hat, dafür fehlt es an jedem Anhalt, weil die Vorinstanz sich über die tatsächliche Bedeutung jenes Anfassens überhaupt nicht ausgesprochen hat. . . .